



An den Grossen Rat

19.1252.02

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 10. Juni 2020

Kommissionsbeschluss vom 11. Mai 2020

**Bericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Ratschlag
betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über
Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären
Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)**

Inhalt

1 Auftrag und Vorgehen	3
2 Ausgangslage.....	3
3 Kommissionsberatung.....	3
3.1 Hearing mit dem ED	3
3.2 Fazit	4
4 Antrag.....	5

1 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) mit Beschluss vom 22. April 2020 mit der Vorberatung des Ratschlags 19.1252.01 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) beauftragt. Die BKK hat den Ratschlag an einer Sitzung beraten. An der Beratung haben seitens des Erziehungsdepartements der Vorsteher sowie der stellvertretende Leiter Hochschulen teilgenommen.

2 Ausgangslage

Per 1. Januar 1999 ist der Kanton Basel-Stadt der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV 1997) beigetreten. Diese Finanzvereinbarung zwischen den Kantonen hatte zum Ziel, den Lastenausgleich im Bereich der universitären Hochschulen zu regeln und Studierenden den gleichberechtigten Zugang zu den ausserkantonalen Bildungsangeboten zu ermöglichen. Im Studienjahr 2018/2019 wurden über die IUV gesamtschweizerisch Zahlungen in der Höhe von rund 608 Mio. Franken abgewickelt.

Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat im Oktober 2015 eine Totalrevision der IUV 1997 beschlossen, um den neuen Rechtsgrundlagen im Bereich der Hochschulfinanzierung durch das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich gerecht zu werden. Das Ergebnis der Totalrevision ist die IUV 2019. Die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem Vertrag von 1997 sind die Abschaffung der Wanderungsrabatte und die Einführung eines kostenbasierten Systems für die Berechnung der Tarife. Die Grössenordnung der IUV-Beiträge bleibt jedoch im bisherigen Rahmen. Unverändert geblieben ist auch die grundlegende Funktion der IUV 2019. Sie garantiert die Freizügigkeit für die Studierenden und den Lastenausgleich zwischen den Kantonen.

Detailliertere Ausführungen sind dem Ratschlag 19.1252.01 zu entnehmen.

3 Kommissionsberatung

3.1 Hearing mit dem ED

Im Zuge der Präsentation des Ratschlags kam es zu Fragen aus der Kommission, welche nachfolgend mit den entsprechenden Antworten des ED abgebildet werden.

BKK: Gibt es Beitragszahlungen für Doktorierende?

ED: Die Beitragspflicht von zwölf Semestern (bzw. 16 für die medizinischen Studiengänge) umfasst Bachelor-, Master- und (sofern die Semesterzahl noch nicht ausgereizt ist) – Doktoratsstudien. In Anbetracht der Regelstudienzeiten für Bachelor- und Master-Abschlüsse ist es sicher in den meisten Fällen so, dass nur ein Teil des Doktoratsstudiums in die definierte Dauer der Beitragspflicht fällt. Nach Ablauf der zwölf bzw. 16 Semester pro Studium fliessen keine IUV-Zahlungen mehr an die Universitäten.

BKK: Gibt es Beitragszahlungen für ausländische Studenten auf Bachelor-, Master- und Doktorat-Stufe?

ED: Bei der Frage nach der Beitragspflicht für ausländische Studierende ist zu unterscheiden zwischen Studierenden ohne Schweizer Staatsangehörigkeit, die ihren Zulassungsausweis in der Schweiz gemacht haben, und Studierenden (egal, welcher Staatsangehörigkeit), die ihren Zulassungsausweis im Ausland erworben haben. In ersterem Fall gibt es gemäss IUV eine

Zahlungspflicht für den Kanton, in welchem die oder der Studierende zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises hatte. Der zweite Fall fällt nicht in den Regelungsbereich der IUUV.

Sogenannte Bildungsausländerinnen und -ausländer werden allerdings bei der Verteilung der Bundesmittel nach Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) berücksichtigt. Hier fliessen die Gesamtstudierendenzahlen (inkl. ausländische Studierende) zu 70 Prozent in die Berechnungsgrundlagen ein.

BKK: Was passiert, wenn jemand länger als 12 Semester studiert?

ED: Die anfallenden Kosten können in solchen Fällen nicht mehr beim Entsendekanton in Rechnung gestellt werden.

BKK: Wie gross ist die Differenz zwischen den Vollkosten der Universität und den Beiträgen der Kantone?

ED: Der Beteiligungsgrad der Kosten beläuft sich unter Berücksichtigung der Mietkosten auf ca. 30 Prozent. Ohne Einbezug der Mietkosten decken die Beiträge ca. 50-60 Prozent der Vollkosten.

BKK: Gibt es Kantone, die signalisiert haben, dass sie die Vereinbarung nicht unterzeichnen wollen?

ED: Man gehe davon aus, dass die anderen Kantone die Vereinbarung unterzeichnen werden. Beim neuen IUUV handle es sich um einen Kompromiss, an deren Umsetzung grundsätzlich alle Kantone Interesse hätten.

3.2 Fazit

Die BKK anerkennt, dass mit der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen von den 26 Kantonen ein Kompromiss gefunden worden ist. Sie nimmt die Berechnungen des ED zur Kenntnis, gemäss welchen sich die finanzielle Abgeltung zu Gunsten der Universität Basel für Studierende aus anderen Kantonen im Vergleich zur noch geltenden Vereinbarung zumindest nicht verschlechtert.

Gleichzeitig macht die BKK darauf aufmerksam, dass die Zahlungen der anderen Kantone an die Universität Basel aus Sicht der Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu gering und bei Weitem nicht kostendeckend ausfallen. In diesem Punkt ist die neue Vereinbarung daher als unbefriedigend zu bewerten. Die Tatsache, dass die Trägerkantone der Universität die Ausbildungskosten von Studierenden anderer Kantone zu einem wesentlichen Teil mitbestreiten, sieht die BKK äusserst kritisch. Allein die Studierenden aus den Kantonen Aargau und Solothurn machen über 15 Prozent aller Studentinnen und Studenten der Universität Basel aus. Da die BKK die Vereinbarung infolge des geltenden Staatsvertrages nur ablehnen oder annehmen kann, ist es ihr nicht möglich, hierzu einen Antrag zu stellen. Die parlamentarische Einflussmöglichkeit auf den ausgehandelten Entscheid der beteiligten Regierungen ist bedauerlicherweise eingeschränkt.

Die BKK möchte auf die Problematik hinweisen, dass die Finanzierung der Universität Basel in Zukunft eine grosse Herausforderung sein wird. Bei der Ausarbeitung des letzten Leistungsauftrags hat sich gezeigt, dass die Trägerkantone nicht unendlich viel Geld spenden können. Im Sinne der Chancengleichheit ist es zudem klar, dass auch die Studiengebühren nicht beliebig erhöht werden können und dies in punkto Finanzierung der Universität einen kleinen Effekt hat. Die Universität ist zudem bereits auf einem sehr hohen Niveau bei der Beschaffung von Drittmitteln, sodass auch in diesem Bereich keine stetige Steigerung erwartet werden kann. Im Sinne eines starken Universitätsstandorts erwartet die BKK deshalb vom Regierungsrat, dass er sich auf allen Ebenen für angemessene IUUV-Beiträge einsetzt, sodass auch die Kantone ohne

Universität ihrer bildungspolitischen Verantwortung nachkommen und die Finanzierung der Universität Basel breiter abgestützt ist.

4 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 13 Stimmen die Annahme der nachstehenden Beschlussvorlage.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 8. Juni 2020 verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Oswald Inglin
Kommissionspräsident

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.1252.01 vom 10. März 2020 und nach Einsichtnahme in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 19.1252.02 vom 11. Mai 2020, beschliesst:

Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019 zu vollziehen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)

Vom 27. Juni 2019

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den kantonalen universitären Hochschulen und zu Institutionen im universitären Hochschulbereich sowie die Abgeltung der Kantone an die Trägerkantone.

² Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich sowie die Freizügigkeit für Studierende und ist Teil einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik.

Art. 2 Subsidiarität zu Mitträgervereinbarungen

¹ Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft einer oder mehrerer universitärer Hochschulen und von Institutionen im universitären Hochschulbereich regeln, gehen dieser Vereinbarung vor, sofern sie die Grundsätze gemäss Artikel 3 nicht verletzen.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Trägerkantonen universitärer Hochschulen (Hochschulträgerkantone) für ihre Studierenden Beiträge an die Kosten des Hochschulstudiums.

² Die Hochschulträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³ Sie gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung.

II Beitragsberechtigung

Art. 4 Beitragsberechtigte Studienangebote

¹ Beitragsberechtigt sind Studienangebote von institutionell akkreditierten öffentlich-rechtlichen kantonalen Hochschulen sowie von akkreditierten öffentlich-rechtlichen Institutionen der Kantone im universitären Hochschulbereich.

² Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann universitäre Hochschulen und Institutionen im universitären Hochschulbereich, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, als beitragsberechtigt erklären. Sie definiert die dafür massgebenden Kriterien in Richtlinien. Artikel 26 wird vorbehalten.

³ Studienangebote, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet, gelten als beitragsberechtigt, wenn die im massgebenden Recht formulierten zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Studienangebote im Sinne der vorhergehenden Absätze sind

- a. Bachelor- oder Masterstudien,
- b. Doktoratsstudien unter Berücksichtigung von Artikel 11,
- c. weitere von der Konferenz der Vereinbarungskantone bezeichnete Studienangebote.

⁵ Studienvorbereitende Angebote und Angebote der Weiterbildung sind nicht beitragsberechtigt.

Art. 5 Beitragsberechtigte Studienangebote privater Institutionen

¹ Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich können von der Konferenz der Vereinbarungskantone als beitragsberechtigt anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Standortkanton

- a. sich an der privaten Hochschule finanziell beteiligt,
- b. für seine Studierenden an der privaten Hochschule mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringt, wie es die vorliegende Vereinbarung vorsieht,
- c. sicherstellt, dass die private Hochschule den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung gewährt und
- d. im Trägerschaftsorgan der privaten Hochschule vertreten oder in anderer Weise an der strategischen Führung der Hochschule beteiligt ist.

² Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Artikel 6 gelten auch für private Institutionen.

Art. 6 Datenbank für beitragsberechtigte Studienangebote

¹ Die beitragsberechtigten Studienangebote sind nach Fachbereichen in einer Datenbank erfasst.

² Ergibt sich die Zuordnung einzelner Angebote zu einem Fachbereich nicht aus den Merkmalen des Systems oder ist sie strittig, fällt die Kommission IUV eine Zuordnungsentscheid.

Art. 7 Studierende

¹ Als Studierende, die einen Beitrag im Sinne dieser Vereinbarung auslösen, gelten Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind.

² Für Studierende, die keine Studienleistungen beziehen, werden keine Beiträge geleistet.

³ Die Studierendenzahl wird auf der Grundlage der Studierendenstatistik des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt.

III Beitragsbemessung und Zahlungspflicht

Art. 8 Bemessungsgrundlage

¹ Die interkantonalen Beiträge werden als jährlicher Pauschalbeitrag pro Studentin oder Student pro Kostengruppe festgelegt.

² Sie werden den zahlungspflichtigen Kantonen auf Grundlage der im Herbst- beziehungsweise Frühjahrssemester erhobenen Studierendenzahlen in Rechnung gestellt. Die Kommission IUV entscheidet über die Modalitäten der Rechnungsstellung.

Art. 9 Grundlagen für die Festlegung der interkantonalen Beiträge

¹ Grundlage für die Bemessung der interkantonalen Beiträge sind die standardisierten Kosten pro Fachbereich. Diese ergeben sich aus

- a. den nach Abzug der Drittmittel für die Lehre verbleibenden Betriebskosten für die Lehre zu 100 Prozent sowie
- b. den Betriebskosten für die Forschung, welche dem Träger nach Abzug der Drittmittel für die Forschung verbleiben, zu 85 Prozent.

Die Kosten werden auf der Grundlage der Statistik der Hochschulfinanzen des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt. Die Infrastrukturkosten werden nicht angerechnet.

² Die Definition der Fachbereiche und deren Zuordnung zu einer Kostengruppe erfolgt im Anhang zur Vereinbarung.

³ Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann bei wesentlichen Veränderungen der in Absatz 1 definierten Bemessungsgrundlagen die Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe ändern, zusätzliche Kostengruppen einrichten und/oder bestehende Kostengruppen aufteilen. In begründeten Fällen kann sie zudem die für die Forschung anzurechnenden Betriebskosten plafonieren.

Art. 10 Höhe der interkantonalen Beiträge

¹ Ausgehend von den standardisierten Kosten pro Fachbereich werden die Durchschnittskosten pro Kostengruppe errechnet sowie ein Abzug in Höhe der durchschnittlichen Studiengebühren und der effektiven oder pauschal berechneten Bundesbeiträge vorgenommen. Die Beiträge entsprechen 85 Prozent der so errechneten Kosten.

² Die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III betragen maximal das Doppelte des Durchschnitts der für die Fachbereiche dieser Kostengruppe ermittelten Kosten für die Lehre gemäss Artikel 9 Absatz 1 litera a. In begründeten Fällen kann die Konferenz der Vereinbarungskantone die Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus erhöhen. Artikel 26 Absatz 3 wird vorbehalten.

³ Für die Festlegung der Beiträge und die Dauer der Gültigkeit ist die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig.

Art. 11 Dauer der Beitragspflicht

¹ Interkantonale Beiträge im Sinne der Vereinbarung sind für ein Erst- sowie ein allfälliges Zweitstudium zu entrichten. Ein Studium (Erst- oder Zweitstudium) kann Studienangebote auf Bachelor-, Master- sowie allenfalls Doktoratsstufe enthalten. Voraussetzung für die Finanzierung eines Zweitstudiums ist ein erster universitärer Abschluss auf Stufe Master.

² Die Beitragspflicht ist zeitlich auf 12 Semester für ein Erst- und weitere 12 Semester für ein Zweitstudium begrenzt. Für Studierende der medizinischen Studiengänge verlängert sich die Dauer der Beitragspflicht auf 16 Semester.

³ Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt die maximale beitragsberechtigte Dauer für Studienangebote gemäss Artikel 4 Absatz 4 litera c fest.

Art. 12 Zahlungspflichtiger Kanton

¹ Zahlungspflichtig ist derjenige Vereinbarungskanton, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises zur universitären Hochschule zivilrechtlichen Wohnsitz (Artikel 23ff. ZGB ¹⁾) hatte.

² Bei Aufnahme eines Zweitstudiums ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 13 Studiengebühren

¹ Die Hochschulträgerkantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigt die Summe der Beiträge gemäss Artikel 10 und der individuellen Studiengebühren die den Beiträgen zugrunde liegenden standardisierten Kosten pro Kostengruppe gemäss Anhang, werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

¹⁾ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR [210](#)

IV Hochschulzugang und Gleichbehandlung

Art. 14 Gleichbehandlung bei der Zulassung

¹ Die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter und die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen haben bezüglich der Zulassung zum Studium die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Hochschulträgerkantons beziehungsweise der Hochschulträgerkantone. Dies gilt auch bei Vorliegen von Zulassungsbeschränkungen.

Art. 15 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹ Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

² Sie werden an ein beitragsberechtigtes Studienangebot im Sinne dieser Vereinbarung erst zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

³ Sie leisten für die in Anspruch genommenen Studienangebote Beiträge, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 10 entsprechen.

V Vollzug

Art. 16 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer regierungsrätlichen Vertreterin oder einem regierungsrätlichen Vertreter der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der interkantonalen Beiträge pro Kostengruppe und die Dauer von deren Gültigkeit einschliesslich Definition der in Abzug zu bringenden Bundesbeiträge (Artikel 10),
- b. Definition der Fachbereiche und Zuordnung zu einer Kostengruppe (Artikel 9 Absatz 2),
- c. Änderung der Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe, Einrichtung zusätzlicher Kostengruppen und/oder Aufteilung bestehender Kostengruppen sowie entsprechende Anpassung des Anhangs (Artikel 9 Absatz 3),
- d. Plafonierung der anzurechnenden Betriebskosten für die Forschung in begründeten Fällen (Artikel 9 Absatz 3),
- e. Erhöhung der Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus (Artikel 10 Absatz 2),
- f. Definition weiterer Studienangebote (Artikel 4 Absatz 4 litera c) sowie die Festlegung der entsprechenden Regelstudiendauer (Artikel 11 Absatz 3),
- g. Kürzung von Beiträgen (Artikel 13),
- h. Entscheid über die Beitragsberechtigung von Studienangeboten von Hochschulen im Akkreditierungsverfahren (Artikel 4 Absatz 2), von Studienangeboten, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet (Artikel 4 Absatz 3) sowie von Studienangeboten privater Hochschulen (Artikel 5),
- i. Genehmigung von Budget und Rechnung bezüglich der Vollzugskosten (Artikel 19),
- j. Wahl der Mitglieder und des oder der Vorsitzenden der Kommission IUUV (Artikel 17), und
- k. Festlegung des Rechnungsjahrs, ab welchem die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

³ Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 litera a bis g sowie l bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Universitätskantone gemäss Hochschulkonkordat ²⁾. Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Konferenzmitglieder.

Art. 17 Kommission IUUV

¹ Für den Vollzug wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission IUUV. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Kommission IUUV setzt sich aus acht regierungsrätlichen Vertretungen der Vereinbarungskantone zusammen. Vier Mitglieder der Kommission IUUV vertreten einen Universitätskanton, vier einen Nichtuniversitätskanton.

³ Je eine Vertretung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI und des Bundesamtes für Statistik BFS nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Der Kommission IUUV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b. Entscheid über die Zuordnung eines Angebots zu einem Fachbereich in strittigen Fällen (Artikel 6 Absatz 2),
- c. Antragsstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone für Entscheide gemäss Artikel 16 Absatz 2 litera a bis g und l, sowie
- d. Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie des Vorgehens bei allfälligen Verzugszinsen.

Art. 18 Geschäftsstelle

¹ Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

² Sie führt das zentrale Inkasso für die Beitragszahlungen.

²⁾ Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013; Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 6.0

Art. 19 Vollzugskosten

¹ Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 20 Streitbeilegung

¹ Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV ³⁾ angewendet.

² Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG ⁴⁾.

VI Schlussbestimmungen

Art. 21 Beitritt

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

² Mit dem Beitritt zu dieser Vereinbarung erklären die Kantone gleichzeitig den Austritt aus der interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 23 Kündigung

¹ Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an die Konferenz der Vereinbarungskantone gekündigt werden.

Art. 24 Weiterbestehen der Verpflichtungen

¹ Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums bestehen.

Art. 25 Fürstentum Liechtenstein

¹ Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Art. 26 Übergangsrecht

¹ Die Beitragsberechtigungen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 bleiben bis zur Entscheidung über die institutionelle Akkreditierung (Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1) gemäss HFKG ⁵⁾ beziehungsweise bis zum Entscheid über die Erfüllung zusätzlicher Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2, längstens aber bis acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG, bestehen.

² Die Leistungsabgeltungen derjenigen Kantone, die der IUUV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung gestützt auf die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997. Nach Ablauf dieser Frist gilt für alle Nichtvereinbarungskantone Artikel 15.

³ Solange betreffend die Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin keine validierten Kosten vorliegen, betragen die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III das Doppelte der Beiträge für die Kostengruppe II. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet, ab welchem Rechnungsjahr die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

Art. 27 Berechnung der Beiträge im Übergang von der IUUV 1997 auf die IUUV 2019

¹ Für eine Übergangsphase von drei Jahren nach Inkrafttreten der IUUV 2019 wird für die Berechnung der Kantonsbeiträge wie folgt vorgegangen:

- a. Multiplikation der Differenz zwischen den Beiträgen IUUV 2019 und IUUV 1997 mit dem Faktor 0.25 (erstes Berechnungsjahr), mit dem Faktor 0.5 (zweites Berechnungsjahr) beziehungsweise mit dem Faktor 0.75 (drittes Berechnungsjahr) und Festlegung eines entsprechenden Korrekturbetrags für jeden Kanton,
- b. Berechnung der effektiven Beiträge pro Kanton auf Basis der Beiträge gemäss IUUV 1997 zuzüglich des Korrekturbetrags gemäss litera a.

³⁾ Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

⁴⁾ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR [173.110](#)

⁵⁾ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG); SR [414.20](#)

² Nach Abschluss dieser dreijährigen Übergangsphase erfolgt die Berechnung der Kantonsbeiträge ausschliesslich basierend auf der IUV 2019.

Bern, 27. Juni 2019

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier